

# **Spitex am See, Änderung der Statuten vom 1. Januar 2013**

## **Art. 7 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche GV findet jährlich bis spätestens Ende April statt. Die Einladung mit Traktanden erfolgt durch den Vorstand einen Monat vor Versammlungsdatum und wird auch im amtlichen Publikationsorgan angezeigt. Anträge, welche an der ordentlichen GV behandelt werden sollen, sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die GV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Protokollgenehmigung der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme von Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Genehmigung und Änderung von Statuten mit 2/3-Mehrheit
- Behandlung von Rekursen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

Abstimmungen finden offen statt.

Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

## **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus den zuständigen ressortverantwortlichen Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand hat insbesondere Aufgaben:

- Führung des Vereins gemäss Statuten
- Vertretung nach aussen
- Mitgliederwerbung
- Rechnungstellung und Budgetführung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte dessen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird jener Antrag angenommen, für den die vorsitzende Person gestimmt hat.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleiben der Ersatz von Barauslagen, allfälligen Transportkosten sowie die Ausrichtung von moderaten Sitzungsgeldern. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

## **Art. 17.2. Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle der Auflösung fällt das Reinvermögen inkl. Mobilien und weitere Wertgegenstände den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl zu.

Das Vermögen und Mobilien können für die Gründung einer Nachfolgeorganisation, die ebenfalls steuerbefreit ist, verwendet werden.

Altnau, 27. April 2017

Die Präsidentin:

Vreni Ellenbroek .....

Die Aktuarin:

Ursula Wyss .....